

**Verband der röm. -kath. Kirchgemeinden
der Stadt Zürich**



Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich

Tel.: 044 297 70 00

Fax: 044 297 70 07

Mail: stadtverband@zh.kath.ch

Homepage: www.kirche-zh.ch

(→ Katholisch → Kath. Stadtverband → Dokumente)

Finanzielle Richtlinien 2016

FRL 2016

Finanzielle Richtlinien (FRL) 2016

Abkürzungen

AO	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
DV	Delegiertenversammlung/en
EK	Eigenkapital
FKSZ	Freie Katholische Schulen Zürich
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich
IR	Investitionsrechnung
KG	Kirchgemeinde/n
KGV	Kirchgemeindeversammlung/en
MCLI	Missione Cattolica di Lingua Italiana
PK	Pensionskasse
PKS	Pfarrkirchenstiftung/en
RPK	Rechnungsprüfungskommission
SVA	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich in Zürich
SV	Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband)
SV-VS	Stadtverbands-Vorstand
SYR	Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich
VA	Voranschlag
VPKS	Verband der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich

Finanzielle Richtlinien (FRL) 2016

A) Einleitung

Die FRL regeln das finanzielle Verhältnis zwischen den KG und dem SV.

Wegen den unterschiedlichen Katholikenzahlen, resp. den GVZ-Werten, fallen die Anpassungen für die einzelnen Kirchgemeinden unterschiedlich aus.

Der Grundbeitrag wird auf CHF 840'000 und der Kopfbeitrag auf CHF 160 erhöht (Berechnungsgrundlagen Tabelle 03).

Der Investitionsbeitrag bleibt unverändert bei 1.50% der beitragsberechtigten GVZ-Summe.

Die KG und MCLI erhalten wie gewohnt die Grundzuteilung. Für die Budgetierung sind sie im Rahmen der geltenden Gesetze, Weisungen und Beschlüsse der DV frei.

B) Geltungsbereich der Finanziellen Richtlinien

Die FRL gelten für die 23 stadtzürcherischen KG und für die vom SV betreute MCLI.

Sie gelten auch für den SV-VS und die SV-RPK sowie die Kommissionen des SV. Vorbehalten bleiben spezielle Beschlüsse der DV.

C) Weitere verbindliche Vorschriften

Neben diesen FRL gelten folgende Regelungen:

- die AO Katholische Kirche im Kanton Zürich
- die Verträge, die die KG verpflichten kirchliche Liegenschaften in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten
- die Überwälzung der anteilmässigen Entschädigung an Haushälterinnen für Geistliche im Ruhestand (DV-Beschluss vom 11.5.1999)

D) Schwerpunkte

Investitionsbeitrag

Jede KG und die MCLI erhalten gemäss Tabelle 07 einen Betrag zur Äufnung einer Vorfinanzierung für kirchliche Bauten oder zur Abtragung von Schulden auf kirchlich genutzten Liegenschaften.

Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem Versicherungswert der kirchlich genutzten Liegenschaften und Liegenschaftsteile.

Da die Versicherungswerte der GVZ der Basis-Berechnung für den jährlichen Investitionsbeitrag dienen, sind die aktuellen GVZ-Versicherungsnachweise dem SV jeweils bis spätestens am 15. März einzureichen; andernfalls kann nur der Vorjahreswert berücksichtigt werden.

Bei Bauvorhaben ist eine Investitionsrechnung zu führen, deren Saldo per 31.12. im Verwaltungsvermögen zu aktivieren ist.

Bei Investitionsbeiträgen für den jährlichen Unterhalt (auch unter CHF 100'000) muss zwingend eine Investitionsrechnung erstellt werden.

Zur Deckung von Abschreibungen müssen die Vorfinanzierungen zuerst aufgelöst werden (s. Reglement zur Finanzierung von kirchlichen Bauten und Merkblatt für die Abwicklung von Vorfinanzierungen für Bausachen).

- Vom Verwaltungsvermögen sind die jährlich veranschlagten 10% ordentlich abzuschreiben.
- Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn diese ebenfalls im Vorschlag enthalten sind. **Sie sind immer in vollem Umfang vorzunehmen**, ausser es resultiert ein Bilanzfehlbetrag.

Bei Entnahme aus den Vorfinanzierungen:

- ¼ des Investitionsbeitrages (maximal CHF 100'000) darf für jährliche Unterhaltsarbeiten eingesetzt werden.
- Der restliche Investitionsbeitrag muss wie oben beschrieben verwendet werden.

Diese Regelung soll den Kirchgemeinden helfen auch grössere Unterhaltsarbeiten jährlich durchzuführen.

Einlagen in die Vorfinanzierungen müssen ebenfalls im VA enthalten sein und durch die KGV bewilligt werden.

Bausubstanzaufnahme

Der SV empfiehlt den KG eine detaillierte Bausubstanzaufnahme regelmässig (alle 5 bis 10 Jahre) vornehmen zu lassen. Vor einem grösseren Bauprojekt ist dies zwingend. Neu beteiligt sich der Stadtverband mit 1/3 der Kosten. Die Kosten für eine detaillierte Bausubstanzaufnahme betragen ca. CHF 25'000 bis CHF 50'000. Zur detaillierten Bausubstanzaufnahme gehören auch Untersuchungen des Zustandes der Kanalisation.

Verpflichtungskreditkontrolle

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Bauvorhaben, Rahmenprojekte sowie Zusatz- und Ergänzungskredite sind in der Jahresrechnung auf der entsprechenden Seite, mit Abnahme und Datum der Organe, aufzuführen (siehe rotes Handbuch „Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“).

Unterhaltskosten der kirchlichen Liegenschaften

Diese sind neu detaillierter zu verbuchen und sämtliche Energiekosten, wenn möglich, auf die einzelnen Gebäude aufzuteilen (siehe mehr dazu unter Konto 396).

Zuteilungspauschale Tabelle 04 (für Spezialseelsorge in Alters- und Pflegeheimen)

Die Spitalseelsorge im ganzen Kantonsgebiet und damit auch für die städtischen und privaten Spitäler auf Stadtgebiet wird seit 1.1.2008 von der RKK organisiert und auch finanziert.

Die Finanzierung der Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen auf Stadtgebiet bleibt Sache der KG. Der SV leistet daran eine zusätzliche Steuerzuteilung in folgendem Umfang:

- Pro 40 Pflegebetten wird maximal eine 10%-Stelle finanziert (Betten mit Patienten, chronisch/akut = BESA 5-12, RAI-NH 5-12), sofern die KG die in Tabelle 04 verlangten Angaben vollständig liefert.
- Die Entschädigungspauschale pro 1/1 Stelle beträgt CHF 137'333 pro Jahr (inkl. Teuerungsausgleich 2016 von 0,0%). In diesem Betrag sind sämtliche Kosten (Lohnnebenkosten) berücksichtigt.
Berechnungsbasis Lohnklasse 18 / ES 12 CHF 111'653 plus 23%.

Pensionskasse - Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle

Der Koordinationsabzug beträgt (nach eidgenössischen BVG-Richtlinien) CHF 24'675, die Eintrittsschwelle (75% des Koordinationsabzugs) ist bei CHF 18'506.

E) Änderungen in den FRL 2016

Gegenüber dem Vorjahr ändern folgende Werte:

- **Grundzuteilungen** (Tabelle 03): Der Grundbeitrag beträgt neu CHF 840'000, der Kopfbeitrag pro Mitglied neu CHF 160.
- **Investitionsbeiträge** (Tabelle 07): Diese verändern sich gemäss der aktuellen Gebäudeversicherungssumme. Der Grundbeitrag beträgt wie bisher CHF 75'000.
- **Anpassungen in den Tabellen 09 und 09a**: Gemäss Berechnungsgrundlage für den Beitrag 2016 an die Zentralkasse.
- **Abgeltung von Mehraufwand für Fremdsprachenmissionen**: Neu können alle Kirchgemeinden den Mehraufwand bei der Betreuung von Fremdsprachenmissionen geltend machen. Der Anteil an den Kosten für Hauswarte und Sakristane muss jährlich ausgewiesen werden.
- **Modusänderung Bausubstanzaufnahme**: Der SV bezahlt neu 1/3 an die Kosten einer detaillierten Bausubstanzaufnahme

Lohnerhöhung - Teuerungsausgleich für den VA 2016

Gemäss Beschluss vom Synodalarat: Dem Personal ist auf den 1. Januar 2016 keine Teuerung auszugleichen. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkte ausgeglichen (Indexstand Ende 2014: 112.9 Punkte).

F) Ermittlung der Steuerzuteilung an die KG und MCLI

Grundlage für die Ermittlung der Steuerzuteilung 2016 an die KG und die MCLI bildet die Tabelle 03 (inkl. angepasster Katholikenzahlen aus Tabelle 01).

Dabei gilt für die MCLI seit 2007 die durchschnittliche Veränderung aller KG. Zusätzlich wird, als Ausgleich für die wegfallenden SYR-Beiträge, ein Beitrag von CHF 155'000 an die MCLI ausgerichtet.

Der SV erhält vom SYR einen Beteiligungsbeitrag von CHF 750'000 an die Gesamtkosten der MCLI.

In den Tabellen 04 - 08 werden die unterschiedlichen Bedürfnisse der KG und MCLI berücksichtigt. Die Tabellen 03 - 11 sind in Tabelle 12 zusammengefasst. Dort sind die Gesamtsteuerzuteilungen für die KG und die MCLI ersichtlich.

G) Grundsätze für die Erstellung des VA

Grundlage für die Erstellung des VA ist der gültige Kontenplan. Es ist üblich auf ganze 100 Franken zu runden.

Wichtig: Der von der KGV genehmigte VA darf ohne KGV-Beschluss nicht mehr geändert werden.

Vorfinanzierungen

Einlagen müssen im VA aufgenommen werden und sind für den Jahresabschluss verbindlich (gleich hoch).

Entnahme aus Vorfinanzierung

Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen müssen den ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen der Investitionen entsprechen.

Zusätzliche Abschreibungen können nur im Ausmass des VA entnommen werden.

H) Inventar

Über die Sachwertanlagen des Finanzvermögens sowie über das Verwaltungsvermögen wird ein Inventar geführt.

Die Form der Inventarführung kann frei gewählt werden (EDV, Kartei, etc.).

Das Inventar wird laufend aufgrund der Anschaffungs- und Abgangsbelege geführt und mindestens alle fünf Jahre mit dem Bestand verglichen.

Zu den Mobilien zählen: Mobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen etc.

Das Inventar (Listen) muss vollständig, aktuell, kontogerecht verbucht und übereinstimmend sein (siehe rotes Handbuch „Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“ (Stand 8.6.2007) Kapitel 22).

I) Richtlinien für Unterstützungs-Gesuche „Kirchliche Hilfe“

Der Stadtverband verdoppelt Beitragssprechungen der KG für kirchliche Hilfe soweit möglich bis max. CHF 25'000.

Gesuchs-Formulare und Richtlinien können unter:

www.kirche-zh.ch (→ Katholisch → Kath. Stadtverband → Dokumente) heruntergeladen oder bei der SV-Geschäftsstelle bezogen werden.

390 Behörden, Verwaltung, Pfarrei

Entschädigungen an die Kirchenbehörden

Die Kirchenpflegen legen die Entschädigungen für die Amtsperiode 2014 - 2018 im Rahmen der Kirchgemeindeautonomie fest. Es gelten die Richtlinien als Empfehlung gemäss DV-Beschluss vom 8. Mai 2012.

390.3001

Richtlinie für die Entschädigung der Kirchenpflege

Als Richtlinie für die Pauschalentschädigung wird, unabhängig von der Katholikenzahl und bei einer maximalen Mitgliederzahl von 7, eine Entschädigung von CHF 26'250 empfohlen; für jedes weitere Mitglied empfiehlt sich eine Erhöhung des Pauschalbetrages um je CHF 1'250.

Werden Aufgaben der Kirchenpflege an externe Stellen oder an Mitarbeitende vergeben, soll dieser Betrag entsprechend reduziert werden. Die Rechnungsführung wird separat entschädigt und ist nicht in der Pauschalentschädigung enthalten.

Freier Entschädigungskredit

Die Kirchenpflege kann hierzu zusätzlich CHF 5'000 budgetieren. Sie sind für Zusatzaufgaben von Kirchenpflege-Mitgliedern oder von Nicht-Kirchenpflege-Mitgliedern (z.B. *Ausarbeitung der neuen Kirchgemeindeordnung, Kommissionssitzungen der Betriebskommission etc.*) vorgesehen. Der Betrag soll aufgrund der Bedeutung der Aufgabe und der örtlichen Situation festgelegt werden.

390.3003

Richtlinie für die Entschädigung der RPK

Für das Präsidium, das Vizepräsidium und/oder das Aktuariat wird als Richtlinie pro Jahr, unabhängig von der Mitglieder- und Katholikenzahl, eine Entschädigung von CHF 3'675 empfohlen. Die RPK regelt die Aufteilung der Entschädigung selbstständig.

390.3002 und 3004 - 3006

Sitzungsgelder (RPK und SV Delegierte)

Für Sitzungen der **Kirchenpflege**, der Baukommission oder für die Teilnahme an einer RPK-Sitzung oder an der KGV ist (inkl. Sitzungsvorbereitung) eine zeitunabhängige Entschädigung von CHF 150 vorgesehen. Spezielle Sitzungen (Halbtages- oder Ganztages-sitzungen) werden über den freien Entschädigungskredit entschädigt.

Für Sitzungen der **RPK** (Budget- oder Rechnungsabnahme) oder eine Kassensturz-Sitzung bzw. für die Teilnahme an einer Kirchenpflegesitzung oder an der KGV ist (inkl. Sitzungsvorbereitung) eine zeitunabhängige Entschädigung von CHF 150 vorgesehen.

Für Sitzungen der **DV** ist eine zeitunabhängige Entschädigung von CHF 150 vorgesehen (inkl. Sitzungsvorbereitung, keine Grundentschädigungen). Die Sitzungsgelder werden durch die KG finanziert und ausbezahlt.

390. + 396.3170 - 3174

Spesen und Repräsentationskosten

Spesen und Repräsentationskosten gemäss § 31 und Reglement 3.16 der AO.

390.3180

Dienstleistungen Dritter

Sämtliche Entschädigungen und Dienstleistungen von Fremdfirmen sind branchenspezifisch zu verbuchen und nach Bedarf um Ergänzung der Konten 390.3180 ff detailliert zu führen (siehe Kontoplan: 390.3181 Telefon, Internet, 390.3182 Porti, Frachtgebühren, 390.3183 Externe Buchführung, Gutachten, Rechtsfälle, 390.3185 Gräberunterhalt, usw.).

390/396.4617

Beiträge des SV an Kosten für Lernende der KG

Bei Beschäftigung von Lernenden in den KG übernimmt der SV 50% der anfallenden Bruttolohnkosten (inkl. Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben, ohne Infrastrukturanteil). Die Auszahlung erfolgt pro Lehrjahr(e) jeweils auf Antrag/Abrechnung der KG.

391 Gottesdienst

391.3651

Beiträge an Mehrarbeit Fremdsprachenmissionen

Neu beteiligt sich der SV an den Gastrechtkosten für Fremdsprachenmissionen. Die Mehrarbeiten/Mehrkosten von Raumbenützung, Hauswarten und Sakristanen müssen ausgewiesen werden. Nicht abgegolten werden seelsorgerische Betreuungen, diese werden vom SYR vergütet.

391.4368

Beiträge des SYR an Fremdsprachenmissionen

Entschädigungen der RKK für Fremdsprachigen-Missionen werden bei der entsprechenden KG oder Fremdsprachigen-Mission budgetiert und gebucht. Dieser Betrag ist auf Konto 391.4368 zu buchen.

391.4610

Ausbildungsbeiträge des SV für Pastoraljahr-Absolvierende sowie an angehende Religionspädagoginnen und Religionspädagogen

Der SV bezahlt die Hälfte der vom SYR reduzierten Bruttolohnkosten.

Siehe dazu AO:

- 6.3 Pastoraljahr von Theologinnen und Theologen sowie
- 6.16 Abrechnungsformular Pastoraljahrsabsolvierende, angehende Religionspädagoginnen und Religionspädagogen

Quelle: <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/personalwesen/handbuch/6.-lohn-und-zu-lagen/view?searchterm=6.3>

391.4617

Beitrag des SYR an die Lohnkosten des/der Dekans/Dekane

Für Dekane in solidum je 15% (Modalitäten gem. Schreiben SYR/ZK vom 13.4.2006 an den Generalvikar).

392 Diakonie

392.4611

Beiträge RKK und SV für Seelsorge in Pflegeheimen auf Stadtgebiet

Die Vergütung des SV für die Seelsorge in Pflegeheimen (sowie in Pflegeabteilungen in Altersheimen) auf Stadtgebiet erfolgt als Steuerzuteilung laut Tabelle 04.

392.4612

Beiträge SYR an die Gefängnisseelsorge

Die Vergütungen werden aufgrund der Meldungen der einzelnen Seelsorger/innen über ihren Aufwand für die Gefängnisseelsorge durch die Synode festgesetzt.

393 Bildung

393.30 ff

Bildung Aufwand- und Ertrag

Kosten für Katechetinnen, Heimgruppenunterricht, Unterrichtsmaterial, Beiträge an Schulen, Beiträge an PAZ, Beiträge an Kindergärten.

394 Kultur

394.3011.01

Besoldungen Organisten und Aushilfen

Für Orgelspiele bei Beerdigungen wird folgende Regelung empfohlen:

Die KG übernimmt die Besoldung des Organisten. Dies gilt beim Orgelspiel in der eigenen Kirche oder in einer städtischen Abdankungshalle, sofern der Organist von der KG angestellt ist.

Werden zusätzliche Musiker verpflichtet und/oder besondere Leistungen bestellt, sollen diese vom Auftraggeber bezahlt werden.

394.3183

Honorare Orgelspiele im Auftrag des Bestattungs- und Friedhofamtes der Stadt Zürich

Organistinnen und Organisten, die bei Bestattungen von Angehörigen der KG spielen, gelten gemäss SVA Zürich als Selbständigerwerbende. Siehe dazu SVA, Merkblatt 2.02.

Der Einsatz eines/einer Organisten/in im Auftrag und mit Orgelschein des Bestattungs- und Friedhofamtes der Stadt Zürich ist pro Einsatz mit CHF 186 zu entschädigen. Diese Kosten sind von den KG und MCLI zu tragen.

Von den KG angestellte Organistinnen/Organisten werden gemäss AO besoldet.

396 Kirchliche Liegenschaften

Bei den Liegenschaften werden die Kosten gemäss dem roten Handbuch „Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“ (Stand 1984), Kapitel 22 aufgeteilt:

Wichtigste Änderungen 2015

(nur wo eine separate Energieverbrauchserfassung vorhanden ist)

- Sämtliche Energiekosten sind wenn möglich auf die einzelnen Gebäude aufzuteilen (siehe Kontoplan 396.3120. 01 ff Wasser, 396.3122. 01 ff Strom, 396.3123. 01 ff Heizung, etc.).
- Wartungskosten und Energieverbrauch sind separat zu verbuchen (siehe Kontoplan 396.3121. 02 ff Wasser, 396.3122. 02 ff Strom, 396.3123. 02 ff Heizung, etc.).

Reparaturen und Unterhaltsaufwand = Laufende Rechnung

Sämtliche Kosten für Reparaturen und Unterhalt sind der Laufenden Rechnung zu belasten (Ausnahmen siehe G, Seite 4). Sie sind in der Primärzuteilung gemäss Tabelle 03 enthalten.

Investitionsausgaben über CHF 100'000 oder bei Verwendung von Investitionsgeldern für Unterhaltsarbeiten (bis max. ¼ der Investitionszuteilung) = Investitionsrechnung

Es ist der zu verbauende Anteil jener Bauten in den VA einzusetzen, deren Baubeginn bereits von einer DV beschlossen worden ist. Die entsprechende Abschreibungsquote von 10 % der ausgewiesenen Nettoinvestitionen (inkl. früheren Jahren) ist in den VA aufzunehmen.

396.3140

Unterhalt Liegenschaften nach Besitzstand aufteilen

(Dies gilt für alle Unterhaltskosten, die nicht in einer Investitionsrechnung enthalten sind)

- 396.3141 Unterhalt Liegenschaften Kirchgemeinde (jährlicher Unterhalt der Gebäude, welche im Besitz der KG sind, ohne kaufm. genutzter Anteil)
- 396.3142 Unterhalt Liegenschaften PKS (jährlicher Unterhalt der Gebäude, welche im Besitz der PKS sind, aber von der KG unterhalten werden)
- 396.3146 Unterhalt Liegenschaften kaufm. genutzter Gebäude (jährlicher Unterhalt der Gebäude, welche im Besitz der KG sind und welche kaufm. genutzt werden)

396.3142

Unterhalt Liegenschaften PKS

Aufgrund der Verträge aller KG mit ihren PKS sind Unterhalts-Beiträge von je CHF 30'000 an die PKS in den ordentlichen Zuteilungen enthalten.

396.3150 / 3151

Unterhalt Maschinen, Geräte, Mobilien

Abgrenzungskriterien Liegenschaften/Mobilien:

In Zweifelsfällen, ob eine Anschaffung bzw. Reparatur auf Liegenschaften- oder Mobilien-Konten gebucht werden soll, sind massgebend:

- a) der Baukostenplan
- b) die Zugehörigkeit zur Gebäude- oder Mobiliarversicherungspolice (siehe Beispielkatalog der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, Ausgabe 1975)

396.3180

Dienstleistungen Dritter

Alle Dienstleistungen Dritter (Dienstleistungen Fremdfirmen) für den Unterhalt, die nicht unter Lohnkosten für Reinigungsarbeiten, Hauswartung, Unterhalt Garten und Umgebung etc. verbucht sind. Diese sind branchenspezifisch aufzuteilen und zu verbuchen.

Zum Beispiel:

- 396.3180.01 Externe Hauswartung
- 396.3180.02 Kanalreinigung
- 396.3181 Bausubstanzaufnahme
- 396.3182 Dachdecker Reinigung Dachrinnen Kirchenzentrum etc.

396.4698

Beitrag des SV an Bausubstanzaufnahmen

Der SV beteiligt sich mit 1/3 an den Kosten für eine detaillierte Bausubstanzaufnahme. Diese ist zusammen mit der Rechnung des Architekten oder des Bausubstanzaufnehmenden dem SV einzureichen. Eine Muster-Bausubstanzaufnahme kann bei der SV-Geschäftsstelle bezogen werden.

Liegenschaften Verwaltungsvermögen / Investitionsrechnung

396.5030 (Ausgaben)

- 5031 Investitionsausgaben in Hochbauten der KG
- 5032 Investitionsausgaben in Hochbauten der PKS
- 5033 Investitionsausgaben in Form eines Darlehens oder Vorschusses an die Hochbauten der PKS

Die Investitionen sind am Ende des Rechnungsjahres

- als Passivierung der Einnahmen Konto 5900 mit Gegenbuchung (Konto 1143/55/65) auf das entsprechende Konto im Verwaltungsvermögen

sowie

- als Aktivierung der Investitionsausgaben Konto 6900 mit Gegenbuchung auf das entsprechende Konto Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung

zu verbuchen.

(siehe dazu rotes Handbuch „Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“ (Stand 1984), Kapitel 9).

Beiträge mit Zweckbindung

396.6610 (Einnahmen)

- 6611 Staatsbeiträge an Investitionsausgaben
- 6614 Beiträge SV an Investitionsausgaben
- 6690 Investitionsbeiträge aus Eigenkapital, etc.
- 6691 Auflösung zweckgebundener Zuwendung an Investitionsausgaben
- 6692 Übrige eingehende Beiträge an Investitionsausgaben

Falls Investitionen im Bereich der Grundstücke für kirchliche Zwecke oder für Einrichtungen (z.B. Orgelbau) getätigt werden, sind die entsprechenden Konten der Investitionsrechnung gemäss rotem Handbuch zu verwenden.

910 Steuerzuteilung an KG

Die Steuerzuteilung an die KG erfolgt aufgrund der Tabelle 12, die sich aus dem Total der Tabellen 03 - 11 ergibt. Die Tabelle 03 wird vom SV vorgegeben. Die Beträge der Tabellen 04 - 06 sind von den KG selber zu ermitteln und zusammen mit den Berechnungsunterlagen dem SV zur Bewilligung einzureichen.

Tabelle 03 = Grundzuteilung

Berechnungsgrundlagen:

Grundbeitrag pro Kirchgemeinde	CHF 840'000
Genereller Kopfbeitrag pro Anzahl Katholiken	CHF 160
Reduktion des Kopfbeitrags je Stufe gegenüber dem generellen Kopfbeitrag	12,50 %
Stufenweite	3'000 Katholiken

Tabelle 04 = Verwendungsnachweis Alters- und Pflegeheimseelsorge für chronisch/akut Betten = BESA 5-12, RAI-NH 5-12
CHF 137'333 je 1/1-Stelle, **inkl.** Teuerungsausgleich 2015: 0,0%

Tabelle 06 = Pauschale an KG für Kindergärten

Tabelle 07 = Investitionsbeitrag für kirchlich genutzte Liegenschaften

Tabelle 08 = Mitgliederbeitrag an Verein Freie Katholische Schulen Zürich

Tabelle 09 = Steuerablieferung an RKK

Tabelle 09a = Ablieferung Finanzausgleich an die RKK

Tabelle 10 = Betriebsbeitrag an Verein Freie Katholische Schulen Zürich

Tabelle 11 = **Religionsunterricht an Behinderte (wird neu direkt vom SV bezahlt)**

Tabelle 12 = Total der Tabellen 03 - 11.

Gemäss Fristen ist dem SV eine Bedarfsmeldung für die monatlichen Zuschüsse Januar bis Dezember 2016 einzureichen. Dabei ist aufgrund eines Bedarfsplanes in der ersten Hälfte des Jahres nur das unumgänglich Notwendige einzusetzen (Besoldungen, verbindliche Zins- und Abschreibungszahlungen usw.).

920 Finanzierung der Kantonalkirche und Finanzausgleich

920.3410

Steuerkraftabschöpfung (Finanzausgleich)

Seit dem 1.1.2007 ist der neue Finanzausgleich in Kraft. Hier handelt es sich um jene Beiträge, die die ausgleichspflichtigen KG (ganze Stadt) an den Finanzausgleichsfonds abzuliefern haben (vgl. Tabelle 09a). Die Zahlung des gesamten Betrages an die RKK erfolgt durch den SV. Die effektiv als Durchläufer zu verbuchenden Werte werden den KG jeweils Ende Jahr gemeldet.

920.3614

Steuerablieferung an die Zentralkasse (RKK)

Der Beitrag ist gemäss Tabelle 09 zu budgetieren. Die effektiv zu verbuchenden Zahlen (Durchläufer) werden Ende Jahr von der SV-Geschäftsstelle mitgeteilt. Die Zahlung an die RKK erfolgt durch den SV (Buchungssatz: 920.3614 an 910.4621).

990 Abschreibungen

990.3311

Ordentliche Abschreibungen auf Hochbauten im Verwaltungsvermögen der KG

Vom Verwaltungsvermögen Konto 1143 sind jährlich 10% ordentlich abzuschreiben, welche vorgängig im Voranschlag aufzuführen sind.

990.3321 / 3322 / 3323

Zusätzliche Abschreibungen auf den aktivierten Bauten im Verwaltungsvermögen

Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn diese ebenfalls im VA aufgeführt sind. **Diese sind zwingend und im vollen Umfange vorzunehmen**, ausser es resultiert ein Bilanzfehlbetrag.

999.9120

Einlage Ertragsüberschuss in Eigenkapital der KG

Bei einem allfälligen Ertragsüberschuss ist vorerst ein möglicher Bilanzfehlbetrag auszugleichen.

999.9121

Entnahme Aufwandüberschuss aus Eigenkapital der KG

Ergibt sich durch Überschreitung der Voranschlagskredite ein Aufwandüberschuss, so ist dieser grundsätzlich als solcher auszuweisen und dem Eigenkapital zu entnehmen (Buchungssatz: 2390 an 999.9121).

Ergibt sich ein Bilanzfehlbetrag, ist dieser auf Konto 1390 auszuweisen. Bilanzfehlbeträge sind in fünf Jahren abzutragen.

10 / 20 Bestandesrechnung

1143 / 1146

Hochbauten der KG / Mobilien, Einrichtungen (Bestandeskonto Verwaltungsvermögen)

Siehe IR-Konten 396.5031 bis 5033 sowie Abschreibungskonten 990.

1152

Darlehen und Beteiligungen

Darlehen und Beteiligungen werden mit 10% abgeschrieben, wenn sie erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht rückzahlbar sind und keinen oder einen sehr bescheidenen Ertrag abwerfen (siehe Kapitel 12.2.3, rotes Handbuch „Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“).

2021

Langfristige Schulden der KG

Den Abschreibungen auf den Konten des Verwaltungsvermögens haben gleichlautende Amortisationszahlungen gegenüber zu stehen. Per Ende Rechnungsjahr müssen die aktivierten Bauten den langfristigen Schulden entsprechen.

Kirchgemeinden, welche Bauvorhaben über die Investitionsrechnung abwickeln, haben beim VA die ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen zu berücksichtigen, ebenso die Entnahme aus der Vorfinanzierung.

2029

Langfristige Schulden der PKS

Per Ende Rechnungsjahr hat der Gutsverwalter zu prüfen, ob die bilanzierten Beträge mit der Bilanz der PKS übereinstimmen; hierzu ist von der PKS eine Schlussbilanz (oder je eine Schuldbestätigung der Darlehensgeber) zu verlangen. Diese gelten als Bilanznachweis z.H. der RPK. Es sind alle von der PKS eingegangenen Schulden, für welche die KG aufgrund von DV-Beschlüssen die Verpflichtung der Abschreibung und Verzinsung übernommen hat, zu bilanzieren.

2040

Rückstellungen der laufenden Rechnung

Rückstellungen sind nur erlaubt für feststehende Leistungen, für die die Rechnungen noch ausstehen.

Die Buchung ist auf dem entsprechenden Aufwandkonto vorzunehmen. Die Rückstellungen sind per Jahresende detailliert, mit Angabe des belasteten Kontos und des Rechnungsjahres, in der Buchung auszuweisen (siehe Formular „Rückstellungen zur Jahresrechnung“).

Der effektive Betrag ist im folgenden Rechnungsjahr dem Rückstellungskonto zu belasten. Ein allfälliger Mehrbetrag ist über das entsprechende Aufwandkonto abzubuchen.

Restbeträge und nicht verwendete Rückstellungen sind über Konto 390.4398 zu vereinnahmen. Rückstellungen sind naturgemäss kurzfristig, daher sind Rückstellungen, die vor mehr als einem Jahr gebildet wurden, in der Regel aufzulösen.

2282**Vorfinanzierungen**

Siehe Merkblatt für die Abwicklung von Vorfinanzierungen für Bausachen.

Für 2016 erhält jede Kirchgemeinde einen Investitionsbeitrag gemäss Tabelle 07. Dieser ist in den VA aufzunehmen.

Der Betrag ist zur Äufnung von Vorfinanzierungen für kirchliche Bauten oder zur Amortisation von bestehenden Schulden aus kirchlichen Bauten zu verwenden.

2390**Eigenkapital**

Das EK wird geäufnet aus Ertrags-Überschüssen der laufenden Rechnung.

Eine Entnahme aus dem EK ist nur statthaft zur Deckung eines Aufwand-Überschusses aufgrund des KGV-Beschlusses bei der Rechnungsabnahme.

Direkte Einlagen oder Entnahmen des Eigenkapitals ohne Buchung auf den Konten der Laufenden Rechnung sind unstatthaft.

Checkliste zur Überprüfung der Jahresrechnung

Voranschlagszahlen

Entsprechen die Voranschlagszahlen der Jahresrechnung dem ursprünglich beschlossenen Voranschlag?

Rechnungsabschiede

Entspricht der Inhalt der Rechnungsabschiede den Minimalanforderungen der Kant. Musterrechnung und sind alle Unterschriften vorhanden?

Laufende Rechnung

Stimmen Aufwand und Ertrag sowie das Rechnungsergebnis in der Übersicht mit den entsprechenden Zahlen in den beiden Zusammenzügen nach Sachgruppen und Aufgabenbereichen überein? Stimmen die Zusammenzüge Voranschlag sowie Vorjahreswerte überein?

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Stimmen die Brutto-Investitionsausgaben einschliesslich Einlagen in die Spezialfinanzierungskonten und die Brutto-Investitionseinnahmen gemäss Zusammenzug nach Sachgruppen mit den in der Übersicht ausgewiesenen Werten überein?

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Stimmen die Ausgaben und Einnahmen im Finanzvermögen gemäss Übersicht mit den entsprechenden Totalen im Zusammenzug nach Sachgruppen überein?

Finanzierung

Stimmen die in der Finanzierung ausgewiesenen Abschreibungen mit denjenigen der Abschreibungstabelle überein?

Veränderung des Verwaltungsvermögens

Stimmen Nettoinvestitionen oder Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung, gemäss Abschlusskonten, abzüglich der Abschreibungen, mit der Veränderung des Verwaltungsvermögens in der Bestandesrechnung (Kontengruppe 11) überein?

Verpflichtungskreditkontrolle

Von der KGV beschlossene Verpflichtungskredite sind in der Jahresrechnung auf der entsprechenden Seite aufzuführen. Die Organe haben die Abnahme mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Abschluss Investitionsrechnung Finanzvermögen

Stimmen die Abschlusskonten 999 Ausgaben sowie Einnahmen mit der Netto-Veränderung im Zusammenzug nach Sachgruppen überein?

Veränderung des Finanzvermögens

Stimmt der Zu- bzw. Abgang der Sachwertanlagen des Finanzvermögens in der Investitionsrechnung mit den Veränderungen auf den entsprechenden Bestandeskonten überein?

Gesetzliche Abschreibungen

Sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Abschreibungen (10% für Sachwertanlagen, 20% für Mobilien etc.) eingehalten worden?

Zusätzliche Abschreibungen

Stimmen die vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen mit den im Voranschlag eingestellten Beträgen überein?

Zusätzlich veranschlagte Abschreibungen müssen auf den entsprechenden Konten vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

Abschluss

Stimmt der Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gemäss Abschlusskonto 999.9120 (Ertragsüberschuss)

oder

999.9121 (Aufwandüberschuss) mit den Veränderungen des Eigenkapitals/Bilanzfehlbetrages in der Bestandesrechnung [Buchungssatz: 2390 (EK) an 1390 (Bilanzfehlbetrag)] überein?

Formulare/Literaturhinweise

(auch www.kirche-zh.ch → Katholisch → Kath. Stadtverband → Dokumente oder SV-Geschäftsstelle) Benutzer: [RKDokumente](#) Passwort: [sv26kath](#)

- Rückstellungen zur Jahresrechnung
- Investitionsmeldung: Meldung über grössere Sanierungen/Renovationen in der KG
- Fremdsprachenmissionen Mehrarbeitskosten
- Bedarfsmeldung für Monatszuschüsse
- Finanzierungsgesuch: Schwerpunktprojekte / kirchliche Hilfe der KG
- Tabelle 04 (Verwendungsnachweis Alters- und Pflegeheimseelsorge, Pflegebetten ab BESA-Stufe 3 oder neu chronisch/akut = BESA 5-12, RAI-NH 5-12)
- Tabelle 06 (Pauschale an KG für Kindergärten)
- Tabelle 12 (Total der Tabellen 03 bis 11)
- Reglement zur Finanzierung von kirchliche Bauten

Für Konto- und buchungsbezogene Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Tel. 044 297 70 03

Unter den nachfolgenden Links finden Sie:

- Das rote Handbuch „Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden“ stellt das Gemeindehaushaltsrecht übersichtlich dar und illustriert die Vorgaben mit Beispielen
http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/gemeindefinanzen/finanzhaushalt/handbuch_rechnungswesen.html
- die nötigen Wegleitungen, Merkblätter sowie Formulare und Vorlagen dazu
<http://www.zh.kath.ch/organisation/rekurskommission>
- Kontoplan Synodalrat <http://zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/finanzhaushalt/kontoplan-der-kirchgemeinden-ab-2011-synodalrat>
- Besoldungstabellen , 6. Lohn und Zulagen
<http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/personalwesen/handbuch/6.-lohn-und-zulagen/view?searchterm=6.3>
- nützliche Informationen zum Thema Pensionskasse für Angestellte der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
<http://www.zh.kath.ch/pensionskasse>
- SVA Zürich, Formulare und Merkblätter
<http://www.svazurich.ch/internet/de/service/formularbibliothek.html>

Fristen 2015 / 2016

31. Juli 2015	Einreichen der Tabellen 12 (sowie den Tabellen 04 und 06) mit Berechnungsunterlagen an den SV
31. Juli 2015	Einreichen der Investitionsmeldung Finanzplan 2016 - 2019 (pro Jahr)
31. Dezember 2015	Einreichen der Bedarfsmeldung Monatszuschüsse für 2016
31. Dezember 2015	Einreichen der Mehrarbeitskosten für Gastrecht Fremdsprachenmissionen
31. Dezember 2015	Meldung der Einsätze der Pfarr-Resignate zwecks Berechnung der Anteile Haushälterinnen-Entschädigung
15. März 2016	Einreichen von Anregungen für Änderungen in der FRL 2017
15. März 2016	Einreichen der Versicherungsnachweise 2016 der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.
30. April 2016	Einreichen Finanzierungsgesuche Schwerpunktprojekte / kirchliche Hilfe der KG (Formular inkl. Unterlagen)
30. April 2016	Einreichen der KG-Jahresrechnung 2015 (einschliesslich der Abschiede von Kirchenpflege, RPK und KGV)
30. April 2016	Einreichen der KG-Jahresrechnung 2015 und VA 2016 (je doppelt) an die Rekurskommission/REKO der kant. Kirche im Kanton Zürich

Die SV-Geschäftsstelle bedankt sich für die fristgerechte Einreichung der erbetenen Unterlagen